

Kurztitel

Schulleiter-Zulagenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 192/1966 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 772/1990

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.1990

Außerkrafttretensdatum

31.08.1994

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

§ 2. (1) Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

der Dienstzulagengruppe					
	I	II	III	IV	V
1. Pädagogische mit Akademien, Religionspädagogische Akademien	mehr als 400 Stuerdierenden	mehr als 300 Stuerdierenden	mehr als 200 Stuerdierenden	200 oder weniger Stuerdierenden	-
der Dienstzulagengruppe					
	I	II	III	IV	V
2. Berufs- mit pädagogische Akademien	mehr als 200 Stuerdierenden	mehr als 150 Stuerdierenden	mehr als 100 Stuerdierenden	100 oder weniger Stuerdierenden	-

3. Akademien für Sozialarbeit	mit	mehr als 300 Studierenden	mehr als 200 Studierenden	mehr als 150 Studierenden	150 oder weniger Studierenden	-
-------------------------------	-----	---------------------------	---------------------------	---------------------------	-------------------------------	---

der Dienstzulagengruppe

		I	II	III	IV	V
4. Religionspädagogische Institute	für	mehr als 5 000	mehr als 4 000	mehr als 3 000	mehr als 2 000	2 000 oder weniger

Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes (einschließlich der Absolventen der fachtheologischen und selbständigen religionspädagogischen Studienrichtungen, die am betreffenden Religionspädagogischen Institut in einer der Einführung in das praktische Lehramt gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 271/1937 entsprechenden Weise vorbereitet werden).

der Dienstzulagengruppe

		I	II	III	IV	V
5. Mittlere und höhere Schulen	mit	mehr als 12 Klassen	9 bis 12 Klassen	8 Klassen	4 bis 7 Klassen	1 bis 3 Klassen
6. Berufsschulen	mit	mehr als 10	7 bis 10 Klassen	4 bis 6 Klassen	-	1 bis 3 Klassen
7. Als selbständige Schulen geführte Polytechnische Lehrgänge	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	-

<

der Dienstzulagengruppe

		I	II	III	IV	V
8. Hauptschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	1 Klasse
9. Sonderschulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse	1 Klasse ungeteilt

geteilt						
10. Volks- schulen	mit	mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse unge- teilt
der Dienstzulagengruppe						
		I	II	III	IV	V
11. Bundes- konvikte	mit	mehr als 12 Er- ziehungs- gruppen	9 bis 12 Er- ziehungs- gruppen	4 bis 8 Er- ziehungs- gruppen	1 bis 3 Er- ziehungs- gruppen	-

(2) An den Berufspädagogischen Akademien erhöhen sich die im Abs. 1 Z 2 genannten Zahlen der Studierenden für jeden zusätzlich zu einem Abteilungsvorstand hinzukommenden Abteilungsvorstand um 50, in der Dienstzulagengruppe I höchstens auf 400, in der Dienstzulagengruppe II höchstens auf 300 und in den Dienstzulagengruppen III und IV höchstens auf 200 Studierende.

(3) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 die Pädagogischen Institute und deren Abteilungen den Dienstzulagengruppen wie folgt zugewiesen:

	Leiter	Abteilungs- leiter für die Abtei- lung für Lehrer an allgemein- bildenden Pflicht- schulen	Abteilungs- leiter für die Abtei- lung für Lehrer an Berufs- schulen	Abteilungs- leiter für die Abtei- lung für Lehrer an allgemein- bildenden höheren Schulen (ausgenommen Berufsschulen)	Ab- teilungs- leiter für die Abtei- lung für die Lehrer an berufs- bildenden Schulen
Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland	!	!	!	!	!
	!	I	!	IV	!
	!	I	!	V 1)	!
	!	I	!	V	!
Pädagogisches Institut des Bundes für Kärnten	!	!	!	!	!
	!	I	!	I	!
	!	I	!	V	!
	!	I	!	IV	!
	!	I	!	II	!
	!	I	!	III	!
Pädagogisches Institut des Bundes für Niederösterreich	!	!	!	!	!
	!	I	!	I	!
	!	I	!	IV	!
	!	I	!	III	!
	!	I	!	I	!
Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich	!	!	!	!	!
	!	I	!	I	!
	!	I	!	IV	!
	!	I	!	III	!
	!	I	!	I	!
Pädagogisches	!	!	!	!	!

Institut des Bundes für Salzburg	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	I	!	II	!	V	!	IV	!
Pädagogisches Institut des Bundes für Steiermark	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	I	!	I	!	I 1)	!	II	!
Pädagogisches Institut des Landes Tirol	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	I	!	I	!	II 1)	!	IV	!
Pädagogisches Institut des Bundes für Vorarlberg	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	IV	!	- 3)	!	- 3)	!	- 4)	!
Pädagogisches Institut des Landes Vorarlberg	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	III	!	- 4)	!	- 4)	!	- 3)	!
Pädagogisches Institut des Bundes für Wien	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	I	!	- 3)	!	IV	!	- 3)	!
Pädagogisches Institut der Stadt Wien	!	!	!	!	!	!	!	!	!
	!	I	!	I	!	- 3)	!	I	!

1) Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen betraut.

2) Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an Pflichtschulen betraut.

3) An den betreffenden Instituten werden diese Abteilungen nicht geführt.

4) Der für diese Abteilungen betraute Abteilungsleiter ist auch Leiter des Pädagogischen Institutes.

(4) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zugewiesen:

a) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien der Dienstzulagengruppe I; diese Dienstzulage wird für den Leiter gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 um 7,5 vH erhöht,

b) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Graz sowie die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Innsbruck der Dienstzulagengruppe II,

c) die Bundesanstalt für Leibeserziehung in Linz der Dienstzulagengruppe III.

(5) Die Zentrallehranstalten gemäß § 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, werden der Dienstzulagengruppe I zugewiesen.

Anmerkung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 2010, V 82/09-7, zu Recht erkannt: „Abs. 4 lit. c der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Juli 1966 zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (Schulleiter-Zulagenverordnung) war gesetzwidrig.“ (vgl. BGBl. II Nr. 104/2010).

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2025

Gesetzesnummer

10008212

Dokumentnummer

NOR12104764

alte Dokumentnummer

N6199012200H